

37-02	ORTSRECHT WACHTENDONK	37-02
	- Feuerwehr Verdienstaussfall -	

**Satzung
über den Ersatz des Verdienstaussfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehr Wachtendonk**

Vom 20.11.1998 ¹

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Febr. 1998 (GV.NW.S. 122) hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 29. Okt. 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Wachtendonk Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Wachtendonk entstehen. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- 2) Der Verdienstaussfall ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk geltend zu machen.

**§ 2 ²
Höhe des Ersatzes des Verdienstaussfalls**

- 1) Alle beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wachtendonk erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
Der Regelstundensatz wird auf 21 Euro festgesetzt.
Berechnungsgrundlage ist jeweils die angefangene halbe Stunde.
- 2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 3) In keinem Fall darf der Verdienstaussfall den Höchstbetrag von 38,50 Euro je Stunde überschreiten.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. März 1998 in Kraft.

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 8.5.2002

² § 2 Abs. 1 und 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.10.2001, gültig ab 1.1.2002,
§ 2 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8.5.2002, gültig ab 14.5.2002